

B Örtliche Bauvorschriften

gemäß § 74 LBO

B.1 Äußere Gestaltung der baulichen Anlagen (§ 74 (1) 1 LBO)

B.1.1 Dachform und Neigung (Altgrad)

Für die Hauptgebäude sind nur die im Plan dargestellten Dachformen und Dachneigungen zulässig (s. Planeintrag).

Nebenanlagen bzw. Technische Bauwerke sind von dieser Festsetzung ausgenommen.

- Flachdach 0° Dachneigung
- Sheddach Dachneigung ohne Festsetzung
- geneigtes Dach mit max. 30° Dachneigung

B.1.2 Dacheindeckung bei Satteldächern

Als Dachdeckung für Satteldächer sind nicht glänzende Materialien zulässig in roten und grauen Farbtönen.

B.1.3 Fassaden

Die Außenflächen der Büro – und Verwaltungsgebäude sind überwiegend als einfache Putzfassade auszuführen.

Stark glänzende und reflektierende Materialien sind ausgeschlossen.

B.2 Anforderungen an Werbeanlagen (§ 74 (1) 2 LBO)

Werbeanlagen sind nur als Eigenwerbung solcher Betriebe zulässig, die im Gewerbegebiet ansässig sind.

Werbeanlagen mit wechselndem oder bewegtem Licht sind nicht zulässig.

B.3 Gestaltung der unbebauten Flächen der bebauten Grundstücke und Einfriedigungen (§ 74 (1) 3 LBO)

B.3.1 Einfriedigungen / Stützmauern

Als Einfriedigungen sind Hecken, Zäune oder Mauern aus Naturstein oder Sichtbeton zulässig. Als Hecken dürfen nur einheimische landschaftsgerechte Laubgehölze verwendet werden. Hinter Mauern aus Naturstein oder Sichtbeton, die max. 0,50 m hoch sein dürfen, können Hecken oder Zäune angeordnet werden. Die Gesamthöhe der Einfriedigung darf 2,10 m nicht überschreiten.

Bei Einfriedigungen entlang der öffentlichen Verkehrsfläche ohne Gehweg oder Sicherheitsstreifen ist ein Abstand von 0,5 m zur Verkehrsfläche einzuhalten.

B.3.2 Gestaltung der Stellplätze

Nicht überdachte Stellplätze sind mit wasserdurchlässigen Belägen zu befestigen (z.B. Schotterrasen, Rasenfugenpflaster).

B.4 Ausschluss von Niederspannungsfreileitungen (§ 74 (1) 5 LBO)

Sämtliche Niederspannungs- und Fernmeldeleitungen sind unterirdisch zu verlegen.

